

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Bau der Ortsumgehung Buttenheim im Zuge der Staatsstraße 2210 "Buttenheim (St 2260) – Litzendorf" von Bau-km 0+546,750 bis Bau-km 0+394,195 bzw. bis Bau-km 0+163,252 der Staatsstraße 2210 im Gebiet des Marktes Buttenheim, Landkreis Bamberg, gemäß Art. 36 ff. des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Für das o.g. Bauvorhaben hat der Markt Buttenheim mit Schreiben vom 07.11.2019 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bei der Regierung von Oberfranken beantragt. Entsprechend der Sonderbaulastvereinbarung vom 30.09./24.10.2019 ist der Markt Buttenheim Träger der Straßenbaulast für die Planung und den Neubau der Ortsumgehung Buttenheim gemäß Art. 44 Abs. 1 BayStrWG. Die neue Umgehungsstraße soll zur Staatsstraße (St) 2210 gewidmet werden und mit der Verkehrsfreigabe in die Straßenbaulast des Freistaates Bayern übergehen.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist der Neubaubereich der Ortsumgehung Buttenheim von Bau-km 0+546,750 (Bauende des 1. Bauabschnittes) bis zum Anschluss der Ortsumgehung an die St 2210 bei Bau-km 1+201. Ebenfalls Bestandteil der Planung ist die Knotenpunktausbildung der Ortsumgehung an die St 2210 sowie der Ausbau der St 2210 in Richtung Seigendorf von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+394,195 und der Anschluss der Ortslage (künftige Ortsstraße) von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+163,252. Zusätzlich ist entlang der künftigen Ortsstraße und im Knotenpunktbereich der St 2210 ein kombinierter Rad- und Fußweg vorgesehen, der mit dem weiterführenden Radwege- und Straßennetz in Richtung Seigendorf verknüpft wird.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Buttenheim und Gunzendorf (Markt Buttenheim) beansprucht. Ferner sind im Gebiet der Marktgemeinden Buttenheim, Hirschaid und Eggolsheim sowie der Gemeinde Altendorf Suchräume für die Anlage produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen (Nr. 2.2 A CEF) auf Ackerflächen vorgesehen. Lage und Umfang der Suchräume sind im Plan Unterlage 9.2 Blatt 3/3 zeichnerisch dargestellt. Eine textliche Beschreibung der Maßnahme Nr. 2.2 A CEF ist im Plan Unterlage 9.2 Blatt 3/3 und Unterlage 9.3 enthalten.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nach Art. 37 BayStrWG. Das Vorhaben unterliegt auch nicht der UVP-Pflicht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen), liegt zur allgemeinen Einsicht aus

beim	
Markt Buttenheim (Zimmer-Nr. 13OG) Hauptstraße 15 96155 Buttenheim	
in der Zeit (von – bis)	während der Dienststunden (von – bis)
10.02.2020 bis 09.03.2020	Montag 8.00 – 12.00 Uhr Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr Mittwoch 8.00 – 12.00 Uhr Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr und 14.30 – 18.30 Uhr Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Zudem wird der Plan zeitgleich zur öffentlichen Auslegung auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter dem Link www.reg-ofr.de/pfs veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erheben

beim

Markt Buttenheim (Zimmer-Nr. 13OG)
Hauptstraße 15
96155 Buttenheim

oder bei der

Regierung von Oberfranken (Zimmer-Nr. K 215)
Ludwigstraße 20
95444 Bayreuth

Einwendungen können auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (Art. 3 a Abs. 2 BayVwVfG) unter der E-Mail-Adresse info@buttenheim.de oder poststelle@reg-ofr.bayern.de erhoben werden. Im Übrigen sind Einwendungen, die elektronisch übermittelt werden (z.B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unzulässig. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 6 BayVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Regierung von Oberfranken erörtert die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht (Art. 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BayVwVfG). Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte - sowie die Vereinigungen, die fristgerecht Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. als Vereinigung Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG).

4. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und an diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans an gelten gemäß Art. 27 Satz 1 BayStrWG die Beschränkungen der Art. 23 bis 26 BayStrWG und die Veränderungssperre nach Art. 27b BayStrWG.
8. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Planfeststellungsbehörde kann die Daten an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und damit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO, an der darüber hinaus ein berechtigtes Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO besteht. Der Markt Buttenheim als Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Buttenheim, 27.01.2020

gez. Karmann
Erster Bürgermeister